

untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. Der Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder wenn die Arbeitsstätte sich in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 zu dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Un-

verletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,
2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen. ...

→ Arbeits- und Gesundheitsschutz (Allgemeines); → Arbeitsschutz (Betriebsärztliche Beratung); → Arbeits- und Gesundheitsschutz (Rahmenkonzept); → Bildschirmarbeitsverordnung; → Erste Hilfe; → Jugendarbeitsschutz (Kinderarbeit); → Gewaltvorfälle und Schadensereignisse; → Konferenzordnung § 2 Nr. 8a; → Personalvertretungsgesetz § 79 Abs. 1 Nr. 8 und § 83; → Schulgesetz § 47 Abs. 4 Nr. 6; → Unfallversicherung

Arbeitszeit (Allgemeines)

Hinweise der Redaktion auf die Rechtslage

1. Rechtliche Grundlagen

Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt. Daneben besteht eine Pflicht zur Mehrarbeit.

→ Beamtengesetz § 67; → Mehrarbeit

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (§ 4) legt die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten auf durchschnittlich 41 Wochenstunden fest. Abweichend bestimmt § 18: „Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ... wird durch besondere Verordnung der Landesregierung geregelt.“

→ Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung; → Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)

Dies erfolgt durch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrkräfte. Dieser „Regelstundenmaßferlass“ gilt unmittelbar nur für die beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes. Sollen diese Regelungen auch für Beschäftigte an privaten Ersatzschulen gelten, so ist dort eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung erforderlich.

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte); → Tarifvertrag (Länder) § 44

Nach dem „Regelstundenmaßferlass“ beträgt die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte 1804 Zeitstunden

(wöchentliche Arbeitszeit von 41 Zeitstunden x 52 Wochen minus 6 Wochen Urlaub minus Feiertage). Das KM geht davon aus, dass davon ca. 85% auf Aufgaben entfallen, die direkt im Zusammenhang mit Unterricht stehen (Lernen, Erziehen, Beurteilen), und ca. 15% auf sonstige pädagogische Aufgaben (Fortbildung, Qualitätssicherung sowie allgemeine Aufgaben wie z.B. die Mitarbeit in Konferenzen und Gremien oder die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Schule).

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Teil I

Tatsächlich bemessen wird die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte im „Regelstundenmaßferlass“ deshalb nicht in Form von Zeitstunden, sondern durch ihre regelmäßige Unterrichtsverpflichtung. Das Kultusministerium verwendet hierfür parallel die Begriffe „Regelstundenmaß“ und „Deputat“.

Insofern gliedert sich die Lehrer-Arbeitszeit

1. in einen **nicht disponiblen Teil**, bei dem eine Anwesenheitspflicht der einzelnen Lehrkraft besteht; dazu gehören z.B.
 - Unterricht nach Stundenplan,
 - Pausenaufsicht nach einem Aufsichtsplan,
 - Teilnahme an verpflichtenden Konferenzen oder Dienstbesprechungen,
 - von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossene verbindliche Aktivitäten wie Eltern-

- sprechtag, Schulfeste, Pädagogische Tage, Tage der offenen Tür usw.,
- Durchführung von schulischen Prüfungen,
 - Erledigung sonstiger termingebundener Aufgaben im Auftrag der Schulleitung usw.,
2. in einen **disponiblen Teil**, über dessen zeitliche Lage die einzelne Lehrkraft selbst oder in Absprache mit anderen entscheidet, z.B.
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
 - Entwurf und Korrektur von Tests und Klassenarbeiten sowie Notenbildung und Erstellung von Zeugnissen,
 - individuelle Fortbildung,
 - dienstlich veranlasste Gespräche mit Kolleg/innen, Schüler/innen oder Eltern
 - Sprechstunden für Eltern oder Schüler/innen usw.

Da hierfür keine Regelungen durch das KM bestehen (die der Beteiligung der Personalvertretung unterliegen), können Vorgesetzte in den „disponiblen“ Teil der Lehrer-Arbeitszeit nicht eingreifen: Es ist – außer durch die Anordnung von „Mehrarbeit“ – nicht zulässig, dass die Schulleitung die Arbeitszeit über das Regelstundenmaß und die unter Nr. 1 erwähnten Dienstpflichten hinaus zeitlich festlegt, beispielsweise durch die Anordnung an eine Lehrkraft, für eventuelle Notfälle in der Schule morgens schon eine Stunde früher anwesend zu sein (sogenannte „Präsenzpflicht“).

Das KM hat vorgeschrieben, an den Schulen „Zeitfenster“ für Kooperationen festzulegen („flexibles Arbeitszeitmodell“; siehe auch Nr. 4). Hieraus resultiert aber keine generelle Pflicht der Lehrkräfte zu diesen Zeiten in der Schule anwesend zu sein, sondern hierzu bedarf es des konkreten Anlasses (z.B. Einberufung einer Konferenz oder einer Besprechung). Ausdrücklich hat das KM festgestellt: „Das flexible Arbeitszeitmodell zielt nicht darauf ab, dass an den Schulen Jahresarbeitszeitkonten, Verrechnungslisten oder Arbeitszeitblätter eingeführt werden“.

→ [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\) Teil I \(dort Kasten beachten\)](#)

Diese Äußerung des KM gilt allgemein: Weder aus diesem konkreten Anlass noch aus irgend einem anderen Grund besteht eine Rechtsgrundlage dafür, die Arbeitszeit der Lehrkräfte durch „Stundenkonten“ o.ä. festzuhalten oder zu regulieren.

Im „Regelstundenmaßerlass“ werden neben der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte auch die „Vorgriffsstunde“ (Teil A Nr. V) sowie drei „unterrichtsfreie Tage“ (Teil H) geregelt (bei letzteren handelt es sich nicht um eine Urlaubs-, sondern um eine Arbeitszeitregelung, weil sie 1989 im Lehrerbereich anstelle der tariflichen Arbeitszeitverkürzung im übrigen öffentlichen Dienst eingeführt wurden).

2.

Leitungsaufgaben und Nachlässe

Die Arbeitszeit der Personen mit Schulleitungsaufgaben gliedert sich in die Erledigung dieser Leitungsaufgaben und in Unterricht. Deshalb wird die zeitliche Belastung durch Schulleitungsaufga-

ben als „*Leitungszeit*“ (Teile B und C des Regelstundenmaßerlasses) gesondert ausgewiesen.

Ferner werden in dieser Verwaltungsvorschrift die „Deputatsnachlässe“, nämlich die

- Ermäßigungen (Alter und Schwerbehinderung)
- Anrechnungen (für besondere schulbezogene Aufgaben und Belastungen),
- Freistellungen (für Personalratsmitglieder) und
- Arbeitsbefreiungen (für Schwerbehindertenvertrauenspersonen)

festgelegt. Bei *Ermäßigungen* handelt es sich um personenbezogene Nachlässe wegen individueller Umstände. *Anrechnungen*, *Freistellungen* und *Arbeitsbefreiungen* sind hingegen funktionsbezogen.

Bei diesen „Deputatsnachlässen“ tritt keine Minderung der Dienstbezüge ein, es handelt sich also nicht um eine Teilzeitbeschäftigung.

Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können „Deputatsnachlässe“ erhalten; dabei bleiben der vereinbarte Umfang der Teilzeitbeschäftigung und das anteilige Gehalt unverändert, nur der Unterrichts-umfang wird reduziert. Bei Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen richtet sich der Nachlass auch bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Umfang der damit verbundenen Aufgaben, die Ermäßigungen werden bei ihnen hingegen gestaffelt.

→ [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\) Teil B](#); → [Teilzeit \(Pflichten\)](#)

Neben dem „Regelstundenmaßerlass“ hat das KM eine Reihe von Sonderregelungen für individuelle „Deputatsnachlässe“ getroffen, z.B. Anrechnungen

- für die Betreuung von EDV-Anlagen oder
→ [Arbeitszeit \(PC-Betreuung und Multimedia-Beratung\)](#)
- zur Koordination der Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen
→ [Sprachförderung \(Integration\) Nr. 3.2.2](#)
- für die Chancengleichheitsbeauftragten.
→ [Chancengleichheitsgesetz § 19 \(Hinweis\)](#)

Ferner stellt das KM den Schulen in bestimmten Belastungssituationen (z.B. Schulversuch, Einrichtung einer neuen Schulart) Stundenkontingente zur Entlastung der beteiligten Lehrkräfte zur Verfügung. Solche – in der Regel befristeten – Maßnahmen gab es z.B. bei der Einführung des G8-Gymnasiums oder der der Werkrealschule.

(Quelle: Schreiben des KM zu den Gymnasien vom 2.12.2009, AZ.: 22-6615.51/42, und zu den Werkrealschulen vom 16.4.2010, AZ.: 14-0301.620/1406)

Im Einzelfall wird (insbesondere in der Genesungsphase nach schwerer Krankheit) das Deputat auf Antrag befristet und individuell verringert.

→ [Arbeitszeit \(Rekonvaleszenzregelung\)](#)

Außerdem gibt es Einzelfall-Anrechnungen z.B. für die Mitarbeit in ministeriellen Kommissionen, bei der Lehrerfortbildung, der Lehrplanentwicklung, bei Schulversuchen usw.

3.

Maximale Stundenzahl je Schultag

Für die maximale Arbeitszeit je Arbeitstag gibt es – wie so oft im öffentlichen Dienst! – leider kaum

auf den Lehrerbereich anwendbare Vorschriften. Zwar schreibt das Arbeitszeitgesetz Höchstzeiten vor, aber dieses Gesetz gilt nur im Arbeitnehmerbereich (z.B. für Erzieher/innen an Heimsonderschulen sowie pädagogische Assistent/innen).

→ [Arbeitszeit \(Arbeitszeitgesetz\)](#)

Die – auch für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geltende – Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes hilft ebenfalls nicht weiter. Sie schreibt zwar vor: „Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten, sofern nicht Mehrarbeit nach § 90 Abs. 2 LBG angeordnet oder genehmigt ist.“

→ [Arbeitszeit \(Arbeitszeitverordnung\) § 8 Abs. 2](#)

Damit eine Lehrkraft diese Obergrenze überschreitet, müsste sie mehr als 13 Stunden Unterricht am Tag halten (13 x 45 Minuten = 9,75 Zeitstunden; die Schulpausen werden von den Gerichten nicht als Arbeits-, sondern als Erholungszeit angesehen).

Das Kultusministerium hat zu dieser Frage auch keine Spezialvorschriften erlassen. Einen Anhaltspunkt gibt es nur in seiner VwV über den Blockunterricht an Berufsschulen: Dort ist eine maximale Zahl von 8 (Unterrichts-)Stunden je Tag vorgeschrieben. Sonst existieren keine Vorschriften.

Bei der Festlegung einer Höchstzahl von Unterrichtsstunden an einem Schultag ist deshalb in der Praxis eine „pädagogische“ Argumentation zweckmäßig: Alle Erfahrung spricht dagegen, dass eine Lehrkraft nach mehr als acht oder maximal zehn Schulstunden noch ertragreich unterrichten kann. Das aber ist den Schüler/innen nicht zuzumuten. Dies sollte ggf. in der Gesamtlehrerkonferenz erörtert und der Schulleitung sollte eine Empfehlung des Kollegiums gegeben werden (s.u.).

4. **Beteiligungsrechte des Kollegiums**

Soweit „Nachlässe“ nicht personenbezogen sind (z.B. Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) oder zentral hierüber entschieden wird (z.B. Freistellung bzw. Arbeitsbefreiung von Personalräten und Schwerbehindertenvertrauenspersonen oder die Direktzuweisung beispielsweise die Mitglieder von Lehrplankommissionen), muss an der einzelnen Schule eine Entscheidung darüber getroffen werden, welche Lehrkräfte eine Entlastung (= Verringerung ihrer Unterrichtsverpflichtung) erhalten.

Die „Verteilung der Lehraufträge“ (sowie sonstiger dienstlicher Aufgaben), die „Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne“ und die „Anordnung von Vertretungen“ obliegen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Diese müssen die an der Schule zur Verfügung stehenden „Nachlässe“ verteilen sowie jene Stunden für Leitungsaufgaben, die sie nicht selber in Anspruch nehmen, nach pflichtgemäßem Ermessen an die Lehrkräfte weitergeben.

→ [Ermessen](#); → [Schulgesetz § 41 Abs. 1](#)

→ [Arbeitszeit \(Arbeitszeitgesetz\)](#); → [Arbeitszeit \(ArbeitszeitVO\)](#); → [Arbeitszeit \(Fachlehrer und Technische Lehrkräfte\)](#); → [Arbeitszeit \(Ganztagsschulen\)](#); → [Arbeitszeit \(Gesamtschulen\)](#); → [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\)](#); → [Arbeitszeit \(Mischdeputat\)](#); → [Arbeitszeit \(PC-Betreuung\)](#); → [Arbeitszeit \(Rekonvaleszenzregelung\)](#); → [Arbeitszeit \(Vorgrißstunde\)](#); → [Ermessen](#); → [Schulleitung \(Aufgaben\)](#); → [Schwerbehinderung](#); → [Teilzeitbeschäftigung \(Pflichten\)](#); → [Tarifvertrag \(Länder\) § 44](#)

In die Zuständigkeit der Schulleitung fällt auch das „flexible Arbeitszeitmodell“, die individuelle Erhöhung oder Absenkung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte um bis zu zwei Wochenstunden („Bandbreitenmodell“) sowie die Festlegung von verbindlichen „Kooperationszeiten“ an der Schule.

→ [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\) Buchst. I](#)

Zu all diesen Arbeitszeitregelungen sowie zur Verteilung „sonstiger dienstlicher Aufgaben“ besitzt die Gesamtlehrerkonferenz – „unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz“ – das Recht zur Abgabe von „allgemeinen Empfehlungen“ an die Schulleitung.

→ [Konferenzverordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9](#)

Ein solcher Konferenzbeschluss ist für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zwar nicht unmittelbar bindend, sie haben die Empfehlung der Gesamtlehrerkonferenz aber in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Aus dem allgemeinen Empfehlungsrecht der Konferenz ergibt sich ein Informationsanspruch des Lehrerkollegiums über die Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen an der Schule:

- Diese Stunden-Nachlässe sind mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben verbunden; die betreffende Lehrkraft nimmt also statt der Erteilung von Unterricht andere dienstliche Aufgaben wahr.
- Auch die individuelle Erhöhung oder Absenkung der Unterrichtsverpflichtung gemäß Teil I des Regelstundenmaßerlasses (das „flexible Arbeitszeitmodell“) ist an die jeweilige Belastung durch dienstliche Aufgaben gebunden.

Damit die GLK zu der damit verbundenen „Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben“ überhaupt sachgerechte „allgemeine Empfehlungen“ abgeben kann, muss sie von der Schulleitung über die Anrechnungen sowie die sonstigen Freistellungen und Arbeitsbefreiungen unterrichtet werden (Grund und Umfang; bei den Ermäßigungen zumindest über den Umfang – hier haben individuelle Datenschutzansprüche Vorrang).

Insbesondere die Verteilung der Stunden aus dem „Stundenpool“ (Teil E 1 des Regelstundenmaßerlasses) sollte jährlich in der GLK erörtert werden; bei Empfehlungen an die Schulleitungen sollten die individuellen persönlichen (z.B. Kindererziehung, Teilzeit) und dienstlichen Belastungen (z.B. schwieriger Lehrauftrag) berücksichtigt werden.

Da die Höchst-Stundenzahl je Schultag durch die Lehrauftragsverteilung bzw. den Stundenplan festgelegt wird, kann die Gesamtlehrerkonferenz auch hierzu allgemeine Empfehlungen beschließen.

Zum Beschlussrecht der Gesamtlehrerkonferenz in Arbeitszeitfragen bitte auch den Beitrag → [Konferenzen \(Allgemeines\)](#) beachten.

Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz)

Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)

Hinweis der Redaktion: Dieses Gesetz gilt weder für beamtete Lehrkräfte, Lehramtsanwärter- und Referendar/innen noch für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (für Letztere gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten). Es findet aber Anwendung für die übrigen Tarifbeschäftigten im Schuldienst (z.B. Erzieher/innen an Heimsonderschulen oder Pädagogische Assistent/innen).

→ Tarifvertrag (Länder) § 44 i.V.m. §§ 6-10

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.
- (2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.
- (3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.
- (4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst. ...

→ Arbeitszeit (Allgemeines); → Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung; → Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung); → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9; → Tarifvertrag (Länder) § 44

§ 3

Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. ...

Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Hinweise der Redaktion

Die Landesregierung hat 2005 u.a. die Arbeitszeitverordnung, die Urlaubsverordnung, die Mutterschutzverordnung und die Erziehungsurlaubsverordnung in der „Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)“ zusammengefasst.

Um das Auffinden dieser Bestimmungen zu erleichtern, haben wir die einzelnen Abschnitte dieser Sammelverordnung dem jeweiligen alphabeti-

schen Sach-Beitrag zugeordnet. Sie finden die Paragraphen unter folgendem Stichwort:

§§ 4, 7, 8, 18	→ Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)
§§ 21, 27-31	→ Urlaub (Verordnung / AzUVO)
§§ 32-39	→ Mutterschutz (Verordnung / AzUVO)
§§ 40-47	→ Elternzeit (Verordnung / AzUVO)
§§ 48-48b	→ Urlaub (Pflegezeit / AzUVO)

Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)

Auszug aus der VO über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten ... (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) vom 29.11.2005 (GBl. S. 716); zuletzt geändert 14.9.2009 (GBl. S. 473) mit den Änderungen aufgrund der Dienstrechtsreform ab 1.1.2011

2. ABSCHNITT – Arbeitszeit

1. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 4 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden.

2. Unterabschnitt Bestimmungen

für Beamtinnen und Beamte des Landes

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeit-

raum von einem Jahr zugrunde zu legen; dabei darf die Arbeitszeit in keiner Woche 55 Stunden überschreiten. ...

§ 8 Tägliche Arbeitszeit

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten, sofern nicht Mehrarbeit nach § 67 Abs. 3 LBG angeordnet oder genehmigt ist.

→ Beamtengesetz § 68 Abs. 3; → Mehrarbeit

→ Arbeitszeit (Allgemeines); → Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung; → Arbeitszeit (Lehrkräfte); → Beamtengesetz § 67; Abs. 3; → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9; → Mehrarbeit; → Tarifvertrag (Länder) § 44

§ 18 Beamtete Lehrkräfte

Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (§ 4) wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

Hinweise der Redaktion:

1. Geregelt wird dies durch eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums. → Arbeitszeit – Lehrkräfte
2. Zur Höchstgrenze für die Zahl der Unterrichtsstunden je Schultag siehe → Arbeitszeit (Allgemeines).

Arbeitszeit (Fachlehrer/innen und Technische Lehrkräfte)

Hinweise der Redaktion

1. Schulen für Geistigbehinderte

Erlass des Kultusministeriums zur Arbeitszeit an der Schule für Geistigbehinderte vom 30.7.1980 Nr. IV-2-7070/166

An der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) werden neben Sonderschullehrern Fachlehrer und Technische Lehrer verwendet, die eigenständig Unterricht erteilen.

Das Ministerium für Kultus und Sport geht davon aus, dass die Fachlehrer und Technischen Lehrer an Schulen für Geistigbehinderte im Grundsatz das gleiche Regelstundenmaß haben, wie die übrigen Fachlehrer.

Die Eigenart der Schule für Geistigbehinderte und der entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschulen bringt es allerdings mit sich, dass die von den Fachlehrern und Technischen Lehrern an Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte zu übernehmenden Aufgaben nicht ausschließlich unterrichtlicher Art sind. Diese Fachlehrer und Technischen Lehrer müssen vielmehr

→ Sonderschulen (Förderschule) / (Krankenhausschule) / (Schule für Geistigbehinderte)

aufgrund der Behinderung der zu fördernden Kinder und Jugendlichen auch pflegerische Aufgaben übernehmen.

Das Regelstundenmaß der Fachlehrer an Schulen für Geistigbehinderte wurde demgemäß aufgrund der Tatsache, dass neben Unterrichts- und Erziehungstätigkeit auch pflegerische Arbeiten anfallen, mit 4 Stunden (*inzwischen 3 Stunden; Anm.d.Red.*) höher angesetzt als das Regelstundenmaß der übrigen Fachlehrer. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung zur Folge hat, dass im Gegensatz zu anderen Lehrergruppen alle Zeiten (also zum Beispiel auch Zeiten der Mittagsbeschäftigung und der Freizeitgestaltung, die diese Lehrergruppe mit Kindern und Jugendlichen stundenplanmäßig in der Schule verbringt), volle Zeiten innerhalb des Regelstundenmaßes sind.

2. Technische Lehrer an beruflichen Schulen

Erlass des Kultusministeriums vom 10. Dezember 1973 (KuU S. 111/1974)

Aus gegebenem Anlass weist das Kultusministerium darauf hin, dass es sich bei dem Regelstundenmaß für Technische Lehrer, wie es in Abschnitt II (*der VwV „Arbeitszeit der Lehrer“*) festgelegt ist, um reine Unterrichtsstunden handelt. Vorbereitung, Nachbereitung usw. finden außerhalb der Unter-

richtsstunden statt. Eine Anwesenheit der Technischen Lehrer in der Schule kann außerhalb der Unterrichtsstunden nur in den Fällen verlangt werden, in denen die Anwesenheit aus dringenden dienstlichen Gründen (z.B. Auf- und Abbau von Versuchen) erforderlich ist.

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Teil A II

3. Technische Lehrer/innen und Fachlehrer/innen als Mentoren

Technische Lehrer/innen sowie Fachlehrer/innen an den „Ausbildungsschulen“ der Pädagogischen Fachseminare Karlsruhe, Kirchheim und Schwäb. Gmünd erhalten als Mentoren bei der schulpraktischen Ausbildung der Fachlehreranwärter je Gruppe 1 Wochenstunde in Form einer Besprechungs-

stunde auf ihr Regelstundenmaß angerechnet. (Quelle: Erlass des KM vom 24.9.1982 Nr. VII 143.00/2)

Für die Technischen Lehrkräfte sowie die Fachlehrer/innen an den Schulen für Geistig- und Körperbehinderte, die als Mentor/innen bei der schulpraktischen Ausbildung der Fachlehreranwärter/in-

nen beim Fachseminar für Sonderpädagogik in Reutlingen bzw. beim Päd. Fachseminar Abt. Sonderpädagogik in Karlsruhe eingesetzt sind, gilt die Verwaltungsvorschrift → [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\) Teil E](#). Danach können Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Leh-

rerbildung ableisten, je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden in Anspruch nehmen.

Diese Mentorenstunden stehen der Schule zu und werden von der Schulleitung nach pflichtgemäßem dienstlichen Ermessen auf die an der Ausbildung von Anwärter/innen beteiligten Lehrkräfte (einschließlich der Schulleitung selbst) verteilt.

4. Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer an beruflichen Schulen

Erlass des Kultusministeriums, 19. Januar 2007; 14-0301.621/233

Aus gegebener Veranlassung weist das Kultusministerium darauf hin, dass ... das Regelstundenmaß der Fachlehrer 28 Wochenstunden beträgt. Es weist weiter darauf hin, dass die Unterrichtsverpflichtung sich nicht danach richtet, wie die Fachlehrer eingesetzt sind.

Das Kultusministerium ist damit einverstanden, dass bei den Lehrkräften, bei denen das Regelstundenmaß wegen des Einsatzes in berufsbezogenen Fächern auf 27 Wochenstunden festgelegt wurde, dieses nicht zurückgenommen, sondern toleriert wird. → [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\) Teil A II, Nr. 5](#)

→ [Arbeitszeit \(Ganztagsschulen\)](#); → [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\)](#), Buchst. A II; → [Schulkindergärten](#); → [Sonderschulen \(Förderschule\)](#); → [Sonderschulen \(Krankenhausschule\)](#); → [Sonderschulen \(Schule für Geistigbehinderte\)](#)

Arbeitszeit (Ganztagsschulen)

Arbeitszeit der Lehrer an Ganztagsschulen; Tätigkeiten im Ganztagesbetrieb; Erlass des KM vom 1.10.1996 (Nr. 1/5-0301.620.962); nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Die Tätigkeit von Lehrern, die im Ganztagesbetrieb einer öffentlichen Schule eingesetzt sind, ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung ... wie folgt umzurechnen:

→ [Arbeitszeit \(ArbeitszeitVO\)](#); → [Ganztagsschulen](#)

1. Einsatz in festen Unterrichtsgruppen, für die eine Teilnahmeverpflichtung über einen längeren Zeitraum besteht und die eine Vor- und Nachbereitung wie für den Unterricht erfordern:

Eine dieser Stunden à 45 Minuten entspricht in der Regel einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.

2. Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot, mit oder ohne Teilnahmeverpflichtung, für die jedoch Vor- und Nachbereitung nur eingeschränkt erforderlich ist:

1 1/2 dieser Stunden à 45 Minuten entsprechen in der Regel einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.

3. Einsatz im Betreuungsbereich (z.B. Betreuung von Spielangeboten, auch mit Beratung, Betreuung und Aufsicht während des Mittagessens), für den keine oder nur eine geringfügige Vor- und Nachbereitung, z.B. in Einzelfällen Materialbeschaffung erforderlich ist:

Zwei dieser Stunden à 45 Minuten entsprechen in der Regel einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.

Hinweise der Redaktion:

1. Dieser Erlass bezieht sich auf die „Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstel-

lung“. Bei Ganztagsschulen „neuer Art“ in offener Angebotsform (ab 2006) wird die Arbeitszeitregelung vom RP im Genehmigungserlass für die einzelne Schule definiert; sie orientiert sich zwar an diesem Erlass, es wird jedoch ausdrücklich verfügt, dass der Schulträger für die Finanzierung und die Aufsicht beim Mittagessen und in der Mittagsfreizeit zuständig ist; hier ist also nur vom Schulträger gestelltes Personal einzusetzen.

→ [Aufsichtspflicht](#); → [Ganztagsschulen](#)

2. Zur Verteilung der an der Schule insgesamt zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden auf die drei Tätigkeitsbereiche besitzt die Gesamtlehrerkonferenz ein allgemeines Empfehlungsrecht.

→ [Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9](#)

3. Zur Hausaufgabenbetreuung an allgemeinbildenden Gymnasien mit Ganztagsbetrieb siehe

→ [Arbeitszeit \(Lehrkräfte\) Teil E Nr. 2.8.](#)

Die Regelung gilt nicht für Fachlehrer und Technische Lehrer an Sonderschulen, weil bei dieser Lehrergruppe die Tätigkeiten aus dem Ganztagesbetrieb bei der Festsetzung des Umfangs ihres Regelstundenmaßes (31 Wochenstunden) allgemein berücksichtigt worden sind.

Hinweis der Redaktion: Das KM hat für Fachlehrer/innen und Technische Lehrkräfte an Schulen und Schulkindergärten, die nach dem Bildungsplan der Sonderschule für Geistigbehinderte arbeiten, beim Mittagessen eine Verrechnung von 1:1 verfügt (→ [Arbeitszeit – Fachlehrer/innen und Techn. Lehrkräfte Nr. 1](#)). Für alle anderen Lehrkräfte, die beim Mittagessen an Schulen und Schulkindergärten eingesetzt sind, die nach dem Bildungsplan der Sonderschule für Geistigbehinderte arbeiten, ist hingegen eine Verrechnung im Verhältnis 2:1 vorzunehmen: 2 „Stunden“ à 45 Minuten entsprechen bei ihnen einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.

Der Schulleiter ist verpflichtet, die vorstehend ausgeführten Maßstäbe bei der Umrechnung der Arbeitszeit von Lehrern, die im Ganztagesbetrieb eingesetzt sind, anzuwenden.

Arbeitszeit (Gesamtschulen)

Bemessung der Lehrerstunden für Schulen besonderer Art; Erlass des KM vom 30. Januar 1992, Nr. III/2-6503.1/110; dieser Erlass ist laut Mitteilung des KM vom 14.9.2000 weiterhin gültig

Der Stundenbedarf für Schulen besonderer Art setzt sich abschließend aus folgenden Teilen zusammen:

1. Grundzuweisung (Pflichtbereich) gemäß Verordnung ... über die Schulen besonderer Art ... und den dort aufgeführten Stundentafeln sowie dem Organisationserlass ...
→ Gesamtschulen; → Organisationserlass
2. Zusätzlich **maximal** einem Drittel der Grundzuweisung der Jahrgangsstufen 5–10 für den Ganztagesbetrieb. Grundlage für die Berechnung des Ganztageszuschlags sind die Wochenstundenzahlen der Schüler entsprechend den Stundentafeln der Verwaltungsvorschrift ... über die Schulen besonderer Art **ohne** Stütz-, Förder- und weitere Binnendifferenzierungsmaßnahmen. Die volle Inanspruchnahme des gesamten Drittels setzt voraus, dass die Schule Betreuungsmaßnahmen bzw. Unterricht an mindestens vier Wochentagen jeweils bis mindestens 16.00 Uhr durchführt.
3. Den Stunden für den außerunterrichtlichen Bereich der Klassenstufen 11–13. Hier ergibt sich die Stundenausstattung aus der Zahl der Klassen einschließlich fiktiver Klassen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 und dem Stundenfaktor für den Ergänzungsbereich gemäß dem gültigen Organisationserlass.
4. Den Anrechnungen gemäß Abschnitt C Ziffer 1 und 2 (Schulleitungsaufgaben und allgemeines Entlastungskontingent) der Verwaltungsvorschrift ... → **Arbeitszeit (Lehrkräfte) – jetzt Abschnitt B und C sowie E Ziff. 1.**
5. Sonstigen personenbezogenen Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen gemäß den gültigen Verwaltungsvorschriften.
Die insgesamt vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen

und Arbeitsgemeinschaften gemäß Ziffer 2 und 3 finden sämtlich im Rahmen der vorgenannten Stundenzuweisungen statt. Dabei sind die Angebote wie folgt auf das Deputat anzurechnen:

- Feste Unterrichtsgruppen mit Teilnahmeverpflichtung für einen längeren Zeitraum, für die Vor- und Nachbereitung erforderlich sind; eine solche Wochenstunde (45 Minuten) entspricht i.d.R. einer Deputatsstunde.
- Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot ohne feste Teilnahmeverpflichtung, aber mit eingeschränkt erforderlicher Vor- und Nachbereitung; eineinhalb dieser Wochenstunden (à 45 Minuten) entsprechen i.d.R. einer Deputatsstunde.
- Betreuungsmaßnahmen (Betreuung von Spielangeboten, auch mit Beratung) einschließlich der dafür in Einzelfällen erforderlichen Vorbereitung (z.B. Materialbeschaffung); zwei dieser Wochenstunden (à 45 Minuten) entsprechen i.d.R. einer Deputatsstunde.

Der Schulleiter ist verpflichtet, sich bei der Anrechnung der Unterrichts- und Betreuungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2 und 3 auf das Deputat an den o.g. Maßstäben zu orientieren.

Zusätzlich zur Regelung unter Ziffer 4 des Erlasses besteht die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag der Schule im Rahmen des Erforderlichen eine zusätzliche Zumessung von Stunden für Schulleitungsaufgaben – jeweils auf ein Schuljahr befristet – vorzunehmen. Die Oberschulämter werden gebeten, entsprechend den tatsächlichen Mehrbelastungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen für eine flexible Regelung zu sorgen, damit die Arbeit der Schulleitung in der erforderlichen Weise unterstützt werden kann. ...

→ Arbeitszeit (Allgemeines); → Arbeitszeit (Ganztagschulen); → Arbeitszeit (Lehrkräfte); → Gesamtschulen; → Organisationserlass; → Schulgesetz

Arbeitszeit (Lehrantsanwärter- und Referendar/innen)

Hinweise der Redaktion

Im letzten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes sollen die

- **Lehrantsanwärter/innen** (Lehrämter an GWHRS-Schulen, Fachlehrer- und Technische Lehrer/innen)
- **Studienreferendar/innen** (Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen)

selbstständig* unterrichten. Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt die Unterrichtsverpflichtung nach den Prüfungsordnungen in der Fassung vom

1.7.2007 (für Schwerbehinderte ab GdB 50 jeweils eine Stunde weniger).

Anwärter/innen bzw. Referendar/innen an beruflichen Schulen, Gymnasien und Realschulen erhalten für **zusätzlichen** selbstständigen Unterricht eine Vergütung (im Realschulbereich ab der 12. Unterrichtsstunde, im gymnasialen sowie im beruflichen Bereich ab der 13. Unterrichtsstunde).

→ **Besoldung (Anwärter-Unterrichtsvergütung)**

Weitergehende Vergütungsmöglichkeiten oder der

Arbeitszeit (Lehramtsanwärter- und Referendar/innen) / Arbeitszeit (Lehrkräfte)

Abschluss von Nebenlehrverträgen für zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden sind für Anwärter/innen sowie Studienreferendar/innen auf ein Lehramt nicht vorhanden bzw. möglich, auch nicht die Anordnung oder Vergütung von „Mehrarbeit“.

→ **Mehrarbeit**

* Nur Fachlehrer/innen an Geistig- und Körperbehindertenschulen. Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer haben in dieser Phase „in zunehmendem Maße selbstständig zu unterrichten“.

** An Gymnasien und beruflichen Schulen: „selbstständig und begleitet“ (Hervorhebung durch die Redaktion). Grundsätzlich sind an Gymnasien und beruflichen Schulen 11 Wochenstunden anzusetzen, der begleitete Unterricht (in der Regel 1 Wochenstunde) bleibt bei der Bemessung der Unterrichtsversorgung unberücksichtigt. (Quelle: KM, 18.2.2008; AZ: Zu 22-6701.7/380)

Selbstständig zu unterrichtende Wochenstunden	insgesamt	davon in kontinuierlichen Lehraufträgen
- Grund-/Hauptschulen	13	11
- Realschulen	11	9
- Sonderschulen	14	5
- Fachlehrer/innen (SoS)*	12	4
- Gymnasien und Berufliche Schulen**	10-12	9
- TL an Berufl. Schulen***	14	10-12

*** Nur Technische Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen und kaufmännischen Schulen; TL an gewerblichen Schulen haben keinen Vorbereitungsdienst, sondern eine berufsbegleitende Ausbildung mit Deputatsanrechnung.

→ **Besoldung (Anwärter-Unterrichtvergütung); → Mehrarbeit; → Nebenamtlicher/nebenberuflicher Unterricht**

Arbeitszeit (Lehrkräfte) – „Regelstundenmaßberlass“

Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen ...; hier: Regelstundenmaße, Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen; VwV des KM vom 10.11.1993 (KuU S. 469); zul. geändert 11.2.2010 (KuU S.133/2010)

A. Regelstundenmaße

I.

Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

	<i>Wochenstunden</i>
1. Lehrer an Grundschulen	28
2. Lehrer an Hauptschulen und Werkrealschulen	27 ¹
3. Lehrer an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst)	27 ²
4. Lehrer an Sonderschulen	26 ²
5. Lehrer an Gymnasien (höherer Dienst)	25
6. Fachlehrer	
a) mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrer und Lehrer für Stenografie und Maschinenschreiben	28
b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten	31
7. Technische Lehrer an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen	31
8. Sportlehrer	28
1) Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule oder Werkrealschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, Anrechnung, Ermäßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule oder Werkrealschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrer an Hauptschulen oder Werkrealschulen der Krankheitsvertre-	

ter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrern der erste Unterrichtstag.

2) Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei.

→ **Arbeitszeit (Mischdeputat); → Organisationserlass 1.3**

II.

Lehrer an beruflichen Schulen einschließlich beruflichen Sonderschulen

	<i>Wochenstunden</i>
1. Lehrer, die theoretischen und nicht mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25
2. Lehrer, die theoretischen und mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25 ¹
<i>Hinweis der Redaktion: Gilt auch für Handelsschulräte, die neben theoretischem auch fachpraktischen (schreib-technischen) Unterricht erteilen (vgl. KuU S. 517/1981)</i>	
3. Technische Lehrer der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung	27
4. Technische Lehrer der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von	
a) fachpraktischer Unterweisung mit 0-4 Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde	28
b) fachpraktischer Unterweisung mit 5 und mehr Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde	27
5. Fachlehrer mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer	28
<i>Hinweis der Redaktion: Das KM „toleriert“ eine „wegen des Einsatzes in berufsbezogenen Fächern“, aber entgegen dieser Bestimmung erfolgte Reduzierung der</i>	